

**Entwurf einer Protokollerklärung:
Vermittlungsausschuss Hartz IV, Regelbedarfsstufe 3
(Stand: 21. Februar 2011; 19:00 Uhr)**

In Ergänzung des Ergebnisses des Vermittlungsausschusses wird durch Bund und Länder folgende Erklärung zu Protokoll gegeben:

Im Rahmen der erforderlichen Weiterentwicklung der Grundlagen für die Ermittlung von Regelbedarfen ist für die Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 eine Konzeption zu entwickeln, die es ermöglicht, die Leistungshöhe für behinderte Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, insbesondere weil sie im Haushalt ihrer Eltern leben, empirisch fundiert festzusetzen.

Mangels konzeptioneller Grundlage wird durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) die Leistungshöhe für Menschen, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch mit einem Partner einen gemeinsamen Haushalt führen, als prozentuale Ableitung aus der für alleinstehende und alleinerziehende Personen geltenden Regelbedarfsstufe 1 festgesetzt (Regelbedarfsstufe 3). Der prozentuale Anteil beläuft sich auf 80 Prozent und übernimmt damit die Leistungshöhe für Haushaltsangehörige aus dem geltenden Recht.

Andererseits liegt kein konzeptioneller Ansatz vor, um die Leistungshöhe für diese und andere Menschen, die keinen eigenen Haushalt führen, empirisch fundiert zu ermitteln. Dieser konzeptionelle Mangel ist deshalb bis zur nächsten Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zu beheben. Dazu ist der in § 10 des Regelbedarfs-ermittlungsgesetzes (RBEG) enthaltene Auftrag an das Bundesarbeitsministerium (BMAS), bis Mitte 2013 einen Bericht über konzeptionelle Weiterentwicklungen der Regelbedarfsermittlung vorzulegen, umgehend anzugehen. Dieser Auftrag bezieht insbesondere die nach § 10 Absatz 3 des RBEG explizit als Bestandteil des Berichts vorgesehenen konzeptionellen Vorschläge für eine empirisch fundierte Ermittlung der Höhe von Regelbedarfen ein, die für Menschen gelten, die mit anderen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben.